

# TEIL B : TEXT

1. Alle Vorgärten sind gärtnerisch zu gestalten mit Rasenflächen sowie Strachgruppen und einzelnen Bäumen.

*Siehe 7. Änderung*  
2. Einfriedigungen an den Straßenlinien des Plangebietes als lebende Hecken bis zu 80 cm hoch.

3. Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14(1) BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gem. § 23(5) BauNVO unzulässig.

4. Die im § 3(3) BauNVO aufgeführten ausnahmsweise zulässigen baulichen Anlagen sind gemäß § 1(6) BauNVO nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

5. Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen innerhalb der Sichtdreiecke dürfen einen Bewuchs nur bis zu 70 cm Höhe haben.

# ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
<b>1. FESTSETZUNGEN</b>		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9(5) BBAUG
	Reines Wohngebiet	§ 9(1) 1a BBAUG
	Allgemeines Wohngebiet	
GFZ	Geschoßflächenzahl	
GRZ	Grundflächenzahl	
I	Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)	
	offene Bauweise nur Einzelhäuser zulässig	§ 9(1) 1b BBAUG
	Baugrenze	
	Baulinie	
FD	Flachdach	§ 9(2) BBAUG
WD	Walmdach	
SD	Satteldach	
D = 27-45°	Dachneigung	
	Verkehrsflächen	§ 9(1) 3 BBAUG
	Parkstreifen	
	Straßenbegrenzungslinie	
	Fläche für Versorgungsanlagen (Umformerstation)	§ 9(1) 5 BBAUG
	Führung von Versorgungsleitungen (Freileitung mit Masten)	§ 9(1) 6 BBAUG
	von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksflächen	§ 9(1) 2 BBAUG
	Abgrenzung unterschiedlichen Nutzung	§ 16(5) BauNVO
<b>2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN</b>		
	Sonstiges archäologisches Denkmal : teilweise abgetragene Grabhügel	§ 17 DSchG
	Sonstiges archäologisches Denkmal : Urnenfriedhof <i>Sh. Denkmal schutzgesetz!</i>	§ 17 DSchG
	Begrenzung des Ausschwenkbereiches der Freileitung mit Bauhöhenbeschränkung (siehe Begründung Ziff. 5)	
<b>3. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER</b>		
	Sichtdreecke	
	vorhandene bauliche Anlagen	
	künftig fortfallende bauliche Anlagen	
	vorhandene Grundstücksgrenzen	
	künftig fortfallende Grundstücksgrenzen	
	vorgeschlagene Grundstückszuschnitte	
	vorhandene Flurstücksbezeichnungen	

**GENEHMIGT**

gemäß Verfügung

61/31-62-018023-

vom 29. JUNI 1978

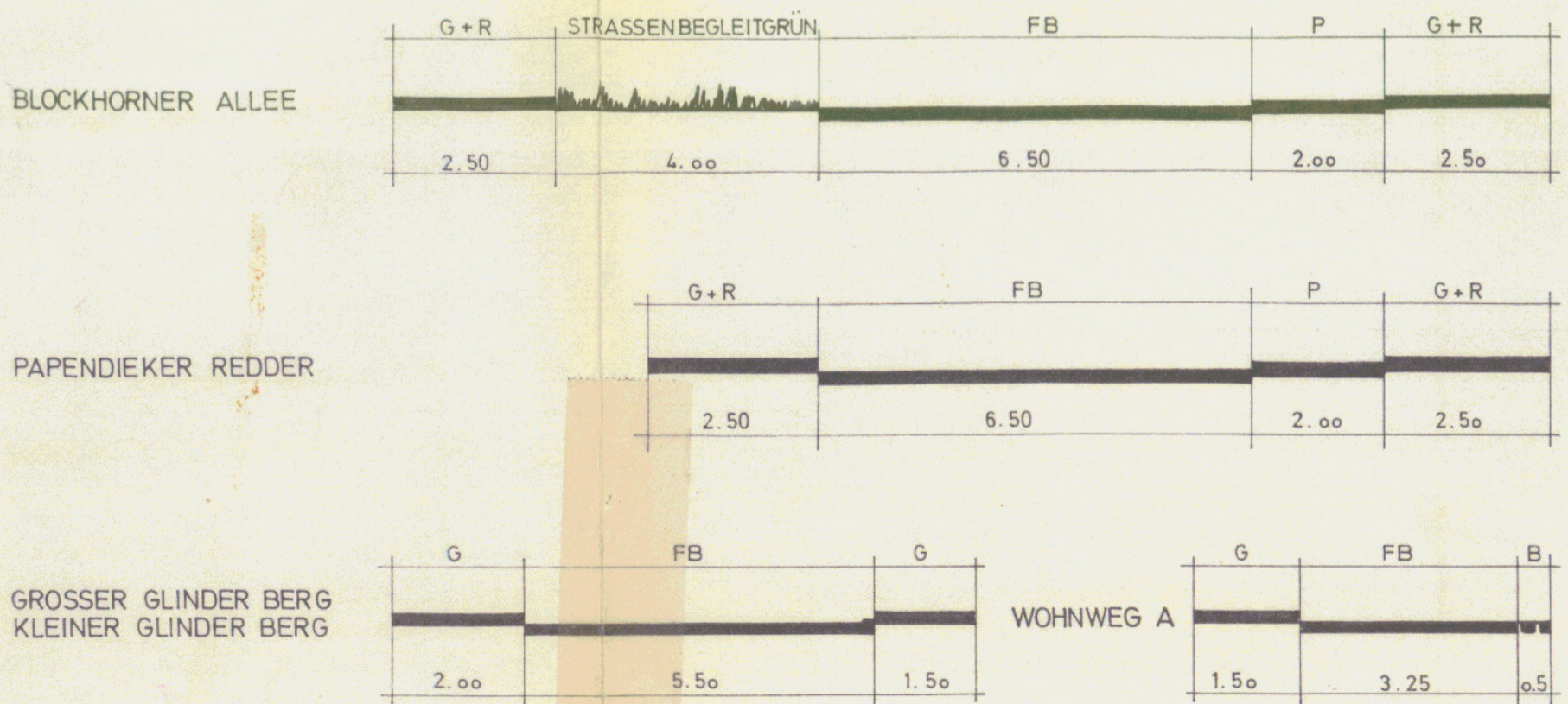
Bad Oldesloe, den 29. JUNI 1978

**DER LANDRAT**  
des Kreises Stormarn



## STRASSENPROFILE M. 1:100

- G = GEHWEG
- R = RADWEG
- P = PARKSTREIFEN
- FB = FAHRBAHN
- B = BANKETTE



Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 20.4.1972

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.3.77 bis 22.4.77 und vom 14.10.77 bis 14.11.77 nach vorheriger, am 14.3.77 und 6.10.77 abgeschlossener Bekanntmachung, mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt

Der katastermäßige Bestand am 12.11.1973 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Glinde, den 12.4.1978

Glinde, den 12.4.1978

Bad Oldesloe, den ~~26.1.1978~~ -7. JAN. 1980

Dienstsiegel :

Dienstsiegel :

Dienstsiegel :



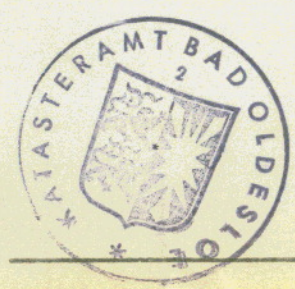
Gemeinde Glinde  
Der Bürgermeister

Bürgermeister



Gemeinde Glinde  
Der Bürgermeister

Bürgermeister



Reg. Verm. Direktor

*Tunnen*

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 25.11.77 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach § 11 BBauG mit Verfügung des Herrn Landrates des Kreises Stormarn vom 29.6.1978, AZ: 61/31-62 018 (23) mit Auflagen erteilt.

Die Auflagen wurden durch den Satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 30.11.1979 erfüllt.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 25.11.77 gebilligt.

Die Erfüllung der Auflagen wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 1.2.1980 AZ: 61/31-62.018(23) bestätigt.

Glinde, den 12.4.1978

Glinde, den 13.2.1980

Glinde, den 30.11.1979

Dienstsiegel :

Dienstsiegel :

Dienstsiegel :



Gemeinde Glinde  
Der Bürgermeister

Bürgermeister



Stadt Glinde

Bürgermeister



Stadt Glinde

Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 13.2.1980 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt, zusammen mit seiner Begründung, auf Dauer öffentlich aus.

Planverfasser :

*Ove Feddersen*

Ove Feddersen, Architekt BDA,  
Steinbeker Marktstrasse Nr. 9,  
2000 Hamburg 74

Glinde, den 13.2.1980

Glinde, den 13.2.1980

Dienstsiegel :

Dienstsiegel :

aufgestellt :

18.3.1977

neuaufgestellt : am 7.11.1979



Stadt Glinde

Bürgermeister



Stadt Glinde

Bürgermeister

SATZUNG DER STADT GLINDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 23 FÜR DAS GEBIET: „ZWISCHEN ‚KLEINER GLINDER BERG‘ UND ‚BLOCKHORNER ALLEE‘ SOWIE ‚PAPENDIEKER REDDER‘, ‚GROSSER GLINDER BERG‘ UND ‚TANNENWEG‘“

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10.4.1969 (GVOBL. SCHL.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBAUG. VOM 9.12.1960 (GVOBL. SCHL.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 25.11.1977 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 23 FÜR DAS GEBIET: „ZWISCHEN ‚KLEINER GLINDER BERG‘ UND ‚BLOCKHORNER ALLEE‘ SOWIE ‚PAPENDIEKER REDDER‘, ‚GROSSER GLINDER BERG‘ UND ‚TANNENWEG‘“, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN: